



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz

Das Landratsamt Konstanz – Untere Jagdbehörde – erlässt aufgrund von § 12 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke der Gemarkung Dettingen, nachstehend als Angliederungsfläche bezeichnet, werden dem Eigenjagdbezirk „Pfahlsberg“ des Landes Baden-Württemberg angegliedert:

Flurstücke: 744/3, 744/4, 744/5, 744/7, 753, 753/1, 753/2, 753/3, 753/4 und 754

2. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

1.

Gemäß § 12 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) hat die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Ohne eine Angliederung kann auf solchen Flächen gemäß § 3 Abs. 4 JWMG kein Jagdrecht ausgeübt werden.

Die untere Jagdbehörde hat festgestellt, dass die Angliederungsfläche keinem Jagdbezirk angehört. Die einzelnen Flurstücke sind aufgrund ihrer Größe weder Eigenjagdbezirke gemäß § 10 JWMG noch, mangels direkter Anbindung an genossenschaftliche Flächen, Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gemäß § 11 JWMG. Die betreffenden Grundflächen werden nicht von einem anderen Jagdbezirk umschlossen, so dass sie auch kein Bestandteil eines Jagdbezirkes nach § 12 Abs. 5 Satz 2 JWMG sind. Eine behördliche Angliederung ist notwendig.

Vorliegend grenzt die Angliederungsfläche zum größten Teil an den Eigenjagdbezirk Pfahlsberg. Der Verlauf der Gemeindegrenzen, der Straßenverlauf der K6172 wie auch der zum Eigenjagdbezirk Pfahlsberg gehörende

Korridor, welcher die Angliederungsfläche von der Eigenjagd der Stadt Konstanz fast gänzlich abtrennt, begründen die Entscheidung der unteren Jagdbehörde, die Angliederungsfläche gemäß den Erfordernissen der Jagdausübung an die Eigenjagd Pfahlsberg anzugliedern, um eine möglichst gut und zusammenhängend begehbare und bejagbare Fläche zu schaffen.

2.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten wegen der zum Teil nicht aufklärbaren Eigentumsverhältnisse aufgrund von Todesfällen untunlich ist. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i.V.m. § 1 DVO LKrO auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.lrakn.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, den 11. August 2023



Zeno Danner

Landrat